



Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung regelt das Bestattungswesen im Allgemeinen und den Umgang mit Leichnamen im Besonderen.	
Direktion § 2. Direktion im Sinne dieser Verordnung ist die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.	
Kommunales Recht § 3. Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über a. die Durchführung der Bestattungen, b. die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe, c. die Gebühren.	<b>Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz (GMS):</b> <u>Antrag</u> : Abs. 2 (neu) sollte wie folgt lauten: „Die Gemeinden werden verpflichtet, auf die unterschiedlichen religiösen Bedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Rücksicht zu nehmen und, wo die Bedürfnisse es verlangen, besondere Grabfelder einzurichten.“
Vollzugsbehörden § 4. <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden vollziehen die Vorschriften über das Bestattungswesen. <sup>2</sup> Sie sorgen insbesondere für die schickliche Beerdigung von Verstorbenen. <sup>3</sup> Sie bezeichnen eine Person oder eine Verwaltungsstelle, die für das Friedhofswesen zuständig ist.	<b>Direktion der Justiz und des Innern (JI):</b> In Abs. 1 verwendet der Entwurf den Begriff „politische Gemeinden“, während in den übrigen Bestimmungen von „Gemeinde(n)“ die Rede ist. Es sollte in der gesamten Verordnung der Begriff „Gemeinde(n)“ verwendet werden. Falls verdeutlicht werden sollte, dass damit die politischen Gemeinden und nicht die Schul- oder Kirchengemeinden gemeint sind, könnte der Begriff bei seinem ersten Vorkommen in § 3 durch die Wendung „politische Gemeinden (Gemeinden)“ ersetzt werden (analog § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz). <b>Erlenbach:</b> <u>Antrag</u> : Als Vollzugsbehörde ist jeweils die politische Gemeinde der Hauptwohngemeinde der verstorbenen Person zu bezeichnen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Hauptwohngemeinde automatisch als Kostenträger auftritt und auch Kenntnis über den Tod ihres Einwohners erhält, womit vermieden wird, dass die Aufenthaltsgemeinde die Überführung, Kremation etc. in Auftrag gibt und Kosten weiterverrechnen muss.

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p><b>M. Herold:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Beerdigung durch Bestattung ersetzen.</p> <p><b>Zürcherischer Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten (ZVZ):</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Das Wort „schicklich“ ist sprachlich veraltet und sollte nach Möglichkeit ersetzt werden.</p>
<p>Totgeburten</p> <p>§ 5. <sup>1</sup>Totgeburten sowie tote Embryos und Föten werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen.</p> <p><sup>2</sup>In den übrigen Fällen ist über die Totgeburten und die toten Embryos und Föten auf andere schickliche Weise zu verfügen.</p>	<p><b>Bäretswil:</b> <u>Mitteilung:</u> Bestattungen von Totgeburten entsprechen der Praxis.</p> <p><b>EDU:</b> <u>Antrag:</u> BGE 119 IA 460 E.12 hält fest, dass dem menschlichen Embryo in vitro Menschenwürde zusteht. § 5 sollte daher einen Abs. enthalten, der das medizinische Personal verpflichtet, Embryos und insbesondere auch medikamentös eingeleitete Spätabtreibungen mit lebenden Frühgeburten, die man absichtlich sterben lässt, deren leiblichen Eltern zur schicklichen Bestattung zu übergeben. Dies entspricht auch § 8 und § 9 sowie Art. 39 und Art. 40 Transplantationsgesetz.</p> <p><b>Turbenthal:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Hier ist zusätzlich zu erwähnen (festzulegen) wer für das Verfügen (über tote Embryos oder Föten) zuständig ist.</p> <p><b>Winterthur, Ärztesgesellschaft Kanton Zürich (AGZ), Herold:</b> § 5 wird begrüsst</p> <p><b>Katholische Kirche Kanton Zürich:</b> Die Möglichkeit, Fehlgeburten zu bestatten, wird begrüsst. Allerdings sollte die schickliche Bestattung von Totgeburten und Föten als Regel festgehalten werden und nicht als Ausnahme.</p>
<b>B. Leichenschau und Leichenpass</b>	
<p>Leichenschau</p> <p>§ 6. <sup>1</sup>Bei jeder verstorbenen Person ist eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen. Die Ärztin oder der Arzt ermittelt dabei die Todesursache aufgrund einer sorgfältigen persönlichen Untersuchung.</p> <p><sup>2</sup>Sie oder er stellt die Todesbescheinigung aus und übermittelt sie der gemäss Art. 34a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)<sup>1</sup> meldepflichtigen Person zur Weiterleitung an das zuständige Zivilstandsamt.</p>	<p><b>Erlenbach, Kloten, Wiesendangen:</b> § 6 wird begrüsst.</p> <p><b>Buchs, Bülach, Embrach, Steinmaur:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Die Todesbescheinigung kann von Ärztinnen und Ärzten nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Dieser Aspekt sollte deutlicher sichtbar gemacht werden durch die Ergänzung mit <i>unentgeltlicher</i> Todesbescheinigung.</p> <p><b>Dübendorf:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Sie oder er stellt die Todesbescheinigung auf den vom Kanton vorgesehenen Formularen aus und übermittelt sie direkt dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt. <u>Begründung:</u> Es kommt vermehrt vor, dass Ärzte auf veralteten Formularen und mit unvollständigen Angaben den Tod einer Person bescheinigen und diese den Angehörigen aushändigen, die sich der Pflicht zur Einreichung beim Zivilstandsamt nicht immer bewusst sind.</p> <p><b>Feuerthalen:</b> Eine differenzierte Formulierung des Empfängers der Todesbescheinigung in Abs. 2 ist unerlässlich. Die Weiterleitung der Todesbescheinigung nach Art. 34a Abs. 1 lit. a ZStV an das Zivilstandsamt ist sinnvoll. Gleichzeitig muss aber die in § 4 Abs. 3 BesV genannte Amtsstelle mit einer Kopie bedient werden. Dabei handelt es sich auch um</p>

<sup>1</sup> SR 211.112.2.

eine „dokumentierte“ Bestätigung der Meldung an das Zivilstandsamt im Sinne von § 15 Abs. 1 BesV. Die Meldepflicht nach Art. 34a Abs. 1 lit. b ZStV sollte jedoch im Sinne von Art. 35 Abs. 4 ZStV ausschliesslich an die Amtsstelle der Wohngemeinde erfolgen.

**Hinwil:** Antrag zu Abs. 2: Die Übermittlung der Todesbescheinigung sollte direkt an das Bestattungsamt des schweizerischen Wohnorts oder bei dessen Fehlen an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen.

**Uster:** Antrag zu Abs. 2: Gemäss Art. 34a ZStV sind nicht nur Personen, sondern auch (Polizei-)Behörden meldepflichtig. § 6 ist entsprechend zu ergänzen.

**Wetzikon:** Antrag zu Abs. 2: Sie oder er stellt die Todesbescheinigung aus und übermittelt sie direkt an das zuständige Zivilstandsamt. Begründung: Es kam immer wieder vor, dass bei in einem privaten Haushalt Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht am Sterbeort hatten, die Todesbescheinigung nie beim zuständigen Zivilstandsamt angekommen oder verschwunden ist und in der Folge ein Duplikat vom zuständigen Arzt verlangt werden musste. Mit der Direktzustellung an das Zivilstandsamt könnten solche Fehler ausgeschlossen werden.

**Wila:** Abs. 2 sollte ergänzt werden: „[...] sowie an das Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde“. § 6 orientiert sich an den Bestimmungen der ZStV. Dem ist grundsätzlich nichts entgegenzuhalten. In denjenigen Gemeinden, in denen das Zivilstandsamt und das Bestattungsamt nicht unter demselben Dach vereint sind, gibt es in der Praxis aber ab und zu Probleme, wenn nur das Zivilstandsamt mit den notwendigen Informationen bedient wird.

**ZVZ:** Antrag zu Abs. 2: „.... meldepflichtigen Institution oder Person zur Weiterleitung an das zuständige Zivilstandsamt.“ Begründung: Die Praxis zeigt, dass die Abgabe der ärztlichen Todesbescheinigung an die Angehörigen ein Problem darstellt. Die Angehörigen haben das Gefühl, es handle sich um eine amtliche Todesurkunde und wollen sie nicht mehr aus der Hand geben. Das kantonale Formular sollte daher angepasst werden.

**Rüti:** Klare Definition des Adressaten der Todesbescheinigung bei einem aussergewöhnlichen Todesfall fehlt.

**AGZ:** Antrag: Die Entschädigungslösung für die Ärzte sollte sich an die Entschädigung an Ärztinnen und Ärzte bei der Verfügung einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) anlehnen (Änderung des EG KESR). Entsprechend müsste eine Ärztin/ein Arzt, die/der nicht von der obligatorischen Krankenversicherung oder den Erben entschädigt wird, subsidiär in gleicher Höhe von den Gemeinden entschädigt werden. Begründung: Die Todesfeststellung bzw. das Ausfüllen des Todesscheins ist eine Amtshandlung, die der Staat der Ärztin/dem Arzt überträgt. Daher muss folgerichtig auch der Staat die Entschädigung tragen. Die Entschädigung der Bezirksärztinnen und -ärzte im Rahmen der VEB schafft ein Ungleichgewicht zu den restlichen Ärztinnen und Ärzten, die ebenfalls Leichenschauen durchführen.

**Mönchaltorf:** Antrag: Abs. 3 neu einfügen mit folgendem Inhalt: Das Zivilstandsamt leitet die ärztliche Todesbescheinigung umgehend bei Erhalt dem zuständigen Bestattungsamt weiter.

**Herold:** § 6 und § 15 sollten besser koordiniert werden.

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>Leichenpass</p> <p>§ 7. Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte stellen die vom Bundesrecht vorgesehenen Leichenpässe aus.</p>	
<p><b>C. Anordnungsbefugnis für die Belange der Bestattung</b></p>	
<p>Verstorbene Person</p> <p>§ 8. <sup>1</sup>Der Wille der verstorbenen Person für die Belange der Bestattung ist zu respektieren, solange er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Bestattungsart, die Veröffentlichung der Bestattung, die Öffentlichkeit der Beisetzung, den Umgang mit der Urne sowie Inhalt und Ablauf der Abdankung.</p> <p><sup>2</sup>Liegt keine dokumentierte Willenserklärung vor, muss mindestens eine Person aus dem Kreis der Personen nach § 9 Abs. 2 lit. a bis lit. e angefragt werden, ob ihr eine Erklärung der verstorbenen Person bekannt ist oder ob sie Personen bezeichnen kann, denen eine solche Erklärung bekannt ist. Bei mehreren Erklärungen gilt die aktuellste.</p> <p><sup>3</sup>Auskunftsperson nach Abs. 2 kann auch sein, wer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p><b>Bäretswil:</b> § 8 wird begrüsst</p> <p><b>Kloten:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Nicht geklärt ist die Frage, was passiert, wenn zwar der Wille der verstorbenen Person betreffend ihrer Bestattung bekannt ist, die anordnungsberechtigte Person nach § 9 jedoch einen anderen Bestattungswunsch vorbringt. Da das Bestattungsamt kaum den Willen der verstorbenen Person gegen die Anordnungen der anordnungsberechtigten Person durchsetzen kann, sollte dies auch so explizit erwähnt werden, um Unklarheiten zu vermeiden.</p> <p><b>Zürich:</b> Die präzisierende Aufzählung, wonach der Wille der verstorbenen Person zu respektieren ist, wird sehr unterstützt. In Beratungsgesprächen zeigt sich jedoch, dass die Grabart immer wieder zu Diskussionen führt. Wir beantragen daher, die Grabart in die Aufzählung von Abs. 1 aufzunehmen. Dies entspräche der Aufzählung in den Erläuterungen (2. Abschnitt zu § 8 bis § 10).</p> <p><b>Herold:</b> Es ist gut, dass die Wahl der Grabart in § 8 nicht genannt wird.</p>
<p>Anordnungsberechtigte Person</p> <p>§ 9. <sup>1</sup>Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, ist unter den über 16-Jährigen diejenige Person anordnungsberechtigt, die</p>	<p><b>Bäretswil, Gossau, Höri, Kloten, Meilen, Winterthur:</b> § 9 wird begrüsst.</p> <p><b>ZVZ:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Neben der <i>Anordnungsberechtigung</i> müsste auch die <i>Anordnungspflicht</i> geregelt werden. <u>Begründung:</u> Es gibt immer wieder Kinder, die mit den Eltern keinen Kontakt mehr hatten und sich nicht in der Pflicht sehen, Anordnungen zu treffen.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.</p> <p><sup>2</sup>Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,</li> <li>Kinder,</li> <li>Eltern und Geschwister,</li> <li>Grosseltern und Grosskinder,</li> <li>andere Personen, die der verstorbenen Person nahestehen.</li> </ol>	<p><b>Glattfelden:</b> <u>Antrag zu Abs. 2 lit. b:</u> Das Alter der Kinder, die anordnungsberechtigt sind, ist zu beziffern. Damit ist klar geregelt, ab welchem Alter die Kinder anordnungsberechtigt sind.</p> <p><b>Egg:</b> <u>Antrag zu Abs. 2 lit. e:</u> Es bedarf hier zwingend einer Ergänzung (z.B. Vollmacht). <u>Begründung:</u> In der Praxis ist es schwierig abzuschätzen, ob und wie die Person(en), die auf dem Bestattungsamt erscheint/en, der verstorbenen Person tatsächlich nahe gestanden hat/haben.</p>
<p>Anordnungen der Gemeinde</p> <p>§ 10. <sup>1</sup>Die Gemeinde trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der nach § 9 anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde darf nicht gegen den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person verstossen. Sie trägt den Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.</p>	<p><b>Dübendorf:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Die Gemeinde darf nicht gegen den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person verstossen. Sie trägt den Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung und folgt diesen, sofern der Friedhof über Grabfelder für Angehörige dieser Religionsgemeinschaft verfügt. <u>Begründung:</u> Der Gesetzestext lässt die Interpretation zu, dass die politische Gemeinde jeglichen Traditionen einer Glaubensgemeinschaft nachkommen muss. Da nur wenige Gemeinden über spezielle Grabarten anderer Religionen verfügen (z.B. für Personen jüdischen oder muslimischen Glaubens), ist die direkte Umsetzung des vorgeschlagenen Artikels nicht möglich.</p> <p><b>Glattfelden:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Sie (die Gemeinde) trägt den Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person – <i>soweit möglich</i> – Rechnung. Der abschliessende Entscheid soll bei der Gemeinde verbleiben, die den Aufwand für eine allfällige spezielle Regelung zu bewältigen hat.</p> <p><b>Regensdorf:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Soll umformuliert werden mit dem Zusatz „nach Möglichkeit“ oder „soweit sie den Reglementen entsprechen“.</p> <p><b>Rickenbach:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Der 1. Satz sollte gestrichen werden. Begründung: Die Gemeinde wird dadurch zu sehr eingeschränkt, Satz 2 reicht aus.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p><b>Herold:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Begriff Tradition ist zu diffus; sollte durch Gebot, Vorschrift oder Regel ersetzt werden.</p> <p><b>Zürcher Forum der Religionen:</b> Im Entwurf ist immer die Rede von „Religionsgemeinschaften“; in § 10 wird jedoch der Begriff „Glaubensgemeinschaft“ verwendet. Handelt es sich um Synonyme oder gibt es einen anderen Grund für die unterschiedlichen Begrifflichkeiten?</p>
<b>D. Bestattung</b>	
<p>Aufbahrung</p> <p>§ 11. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Leichname bis zur Beisetzung in geeignetem Rahmen würdig aufgebahrt werden.</p>	<p><b>Höri:</b> <u>Antrag:</u> Entspricht nicht ganz der Formulierung der BVO: Gemäss neuer Formulierung müssen die Gemeinden für die Aufbahrung der Leichname bis zur Beisetzung sorgen. Dies sollte lediglich gemacht werden, wenn die Aufbahrung durch die Angehörigen gewünscht wird.</p> <p><b>Evangelisch-reformierte Landeskirche Kanton Zürich:</b> <u>Antrag:</u> Nicht geregelt ist der Zugang zum Leichnam: Wer ist unter welchen Voraussetzungen berechtigt, den aufgebahrten Leichnam zu sehen? Unklar ist auch, ob sich ein entsprechender Regelungsauftrag an die Gemeinden aus § 3 BesV ergibt. Ungeachtet dessen ist es wünschenswert, den Zugang zum aufgebahrten Leichnam in den Grundzügen in der Verordnung zu regeln, mindestens aber die Gemeinden zu verpflichten, diesbezügliche Regelungen zu treffen.</p>
<p>Bestattungsarten</p> <p>§ 12. Zulässige Bestattungsarten sind die Beisetzung des Leichnams in der Erde (Erdbestattung) und die Einäscherung (Feuerbestattung, Kremation).</p>	<p><b>Erlenbach:</b> § 17 sollte an § 12 anschliessen, da diese beiden Bestimmungen zusammenhängen.</p>
<p>Zeitpunkt der Bestattung</p> <p>§ 13. <sup>1</sup>Bestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 7 Tage nach dem Tod.</p> <p><sup>2</sup>An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt.</p>	<p><b>Bäretswil, Kloten:</b> § 13 wird begrüsst.</p> <p><b>Winterthur:</b> Die Liberalisierung des Bestattungszeitpunkts wird begrüsst. Abs. 2: Dies erleichtert den Gemeinden die Aufgabenerfüllung.</p> <p><b>Erlenbach:</b> <u>Antrag:</u> Wir gehen davon aus, dass sich Abs. 1 ausschliesslich auf Erdbestattungen bezieht. Eine Urnenbeisetzung hingegen kann problemlos später als 7 Tage erfolgen. Sinnvoll ist, einen zweiten Absatz einzufügen, der den Zeitpunkt für Urnenbeisetzungen regelt. Diese dürfen ebenfalls nicht vor 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.</p> <p><b>Mettmenstetten:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Die Bestimmung, dass Bestattungen nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen dürfen, sollte nur für Erdbestattungen zur Anwendung gelangen.</p> <p><b>Dübendorf:</b> <u>Antrag zu Abs. 2 und Abs. 3 (neu):</u> Die politischen Gemeinden legen die Bestattungszeiten fest.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p>Abs. 3 (neu): An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. <b>Begründung:</b> Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, Bestattungen auch für einzelne Wochentage einzuschränken.</p> <p><b>Zürcher Forum der Religionen: Antrag:</b> Die Formulierung „in der Regel“ lässt einen gewissen Ermessensspielraum für die Praxis, was begrüsst wird. Da die Bestimmung jedoch nicht verbindlich ist, könnte der Spielraum zu Problemen führen, weil die Bewilligung von Ausnahmen vom guten Willen abhängig gemacht wird. Der in Abs. 1 gebotene Zeitraum von bis zu sieben Tagen ist sowohl für jüdische wie auch für muslimische Bestattungen problematisch; ebenso die Regelung der bestattungsfreien Tage in Abs. 2.</p>
<p>Öffentlichkeit</p> <p>§ 14. <sup>1</sup>Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Willenserklärungen der verstorbenen Person oder der nach § 9 anordnungsberechtigten Person.</p>	
<p>Zulässigkeit der Bestattung</p> <p>§ 15. <sup>1</sup>Die Bestattung darf erfolgen, wenn es sich gemäss Todesbescheinigung um einen natürlichen Todesfall handelt und der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist.</p> <p><sup>2</sup>Handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall im Sinne von Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung, darf die Bestattung nur erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft den Leichnam zur Bestattung freigegeben hat und der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist.</p> <p><sup>3</sup>Liegt gemäss Todesbescheinigung kein natürlicher Todesfall vor und ist der Todesfall dennoch den Straf- und Untersuchungsbehörden nicht gemeldet worden, so wiederholt die oder der am Todesort zuständige Bezirks-</p>	<p><b>Rüti: Antrag:</b> Es muss klar sein, wer die Todesbescheinigung auszustellen hat (es muss vermieden werden, dass zwei Todesbescheinigungen ausgestellt werden). Ist der Bezirksarzt vor Ort, sollte er es sein, der die Meldung an die Strafbehörde macht.</p> <p><b>Wetzikon: Antrag zu Abs. 1 und 2:</b> Streichung der letzten Passage „... und der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist.“ in Abs. 1 und Abs. 2 oder folgendermassen ersetzen: „... und der Todesfall dem Zivilstandsamt oder dem Bestattungsamt des Wohnsitzes gemeldet worden ist.“</p> <p><b>Wila:</b> Ergänzung von Abs. 1 und 2: „[...] dem Zivilstandsamt <i>und dem Bestattungsamt</i> gemeldet worden ist.“ <b>Begründung:</b> In den Gemeinden, in denen das Zivilstandsamt und das Bestattungsamt nicht unter einem Dach vereint sind, gibt es in der Praxis Probleme, wenn nur das eine Amt mit den nötigen Informationen bedient wird.</p> <p><b>Uster: Antrag zu Abs. 3:</b> Streichen. <b>Begründung:</b> Die Bestimmung regelt einen Fall, den es in der Praxis nicht geben darf und auch nicht gibt. Ungewöhnliche Todesfälle sind in jedem Fall den Straf- und Untersuchungsbehörden zu melden, nötigenfalls auch nachträglich aufgrund der ursprünglichen Todesbescheinigung. Für das Verfahren nach Abs. 3 besteht weder Raum noch Notwendigkeit.</p> <p><b>Herold: Antrag:</b> Es sollte jeweils <i>ärztliche</i> Todesbescheinigung heissen. <b>Anfrage:</b> Wessen Aufgabe ist es, die Bestattung freizugeben? In Fällen ungeklärter Identitäten sollte es die Möglichkeit geben, die Kremation zu stoppen.</p> <p><b>ZVZ/Richterswil: Antrag zu Abs. 3:</b> „... und stellt eine neue Todesbescheinigung aus.“ <b>Begründung:</b> Todesschein ist</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>ärztin oder Bezirksarzt die Leichenschau und stellt einen neuen Todesschein aus.</p>	<p>die falsche Formulierung.</p>
<p>Einsargung</p> <p>§ 16. <sup>1</sup>Ist die Bestattung gemäss § 15 zulässig, veranlasst die Gemeinde die Einsargung der verstorbenen Person.</p> <p><sup>2</sup>In der Regel ist für jeden Leichnam ein Sarg zu verwenden.</p>	<p><b>EDU:</b> In § 16 und § 17 sollte erwähnt werden, dass es erlaubt ist, den Särgen Produkte beizugeben, die die Verwesung fördern. Gerade in Gemeinden mit Friedhöfen mit lehmig-tonigen Böden ist es sinnvoll, dass die Gemeinden die Kompetenz erhalten, Vorschriften zu erlassen über die zu verwendenden Holzarten und über Produkte, die die Verwesung fördern.</p> <p><b>Grüne Kanton Zürich:</b> <u>Antrag:</u> Es wird empfohlen, die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen vollständig aufzuführen, also inkl. Leichenhemd und Sargkissen.</p> <p><b>Buchs, Steinmaur:</b> <u>Antrag:</u> Die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen (inkl. Leichenhemd und Sargkissen) sollten vollständig aufgeführt werden. In Abs. 2 sind die in § 11 BVO 63 ausdrücklich genannten Ausnahmen (Kinder bis zu 4 Jahren sowie Kinder, die bei der Geburt verstorben sind) wieder aufzunehmen.</p> <p><b>Erlenbach:</b> <u>Antrag:</u> Es ist festzuhalten, dass die Einsargung erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vorgenommen werden darf. In den Erläuterungen wird zu Abs. 2 erwähnt, dass zwar grundsätzlich für jeden Leichnam ein Sarg zu verwenden ist, dass aber von dieser Regel abgewichen werden darf. Ausnahmen sollten jedoch in der Verordnung selbst erwähnt werden (siehe § 11 Abs. 2 BVO 63).</p> <p><b>Zürich:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> „In der Regel ist für jeden Leichnam ein Sarg zu verwenden, der mit einem Kissen ausgestattet ist und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.“ <u>Begründung:</u> Es ist nachvollziehbar, dass zu einem Sarg eine Auspolsterung mit einem einfachen Kissen gehört. Es erschliesst sich hingegen nicht, weshalb die Gemeinden neu auch die Kosten für ein Leichenhemd tragen sollen. Eine verstorbene Person kann auch in Privatkleidung würdevoll eingebettet werden. Das Leichenhemd ist nicht zwingend notwendig. Die Gemeinden müssen es daher als Sonderwunsch in Rechnung stellen können.</p> <p><b>Evangelisch-reformierte Landeskirche:</b> <u>Antrag:</u> Aufgrund der offenen Formulierung („in der Regel“) bleibt offen, ob ausnahmsweise zwei Leichname im selben Sarg bestatten werden dürfen oder ob bei einer Erdbestattung ausnahmsweise auf die Verwendung eines Sargs verzichtet werden kann. Von Bedeutung ist dies, weil Musliminnen und Muslime traditionellerweise in einem Leichentuch und nicht in einem Sarg bestattet werden. Im Blick auf die Tragweite dieser Fragestellung erscheint es geboten, in der Verordnung ausdrücklich zu regeln, ob Erdbestattungen nur unter Verwendung eines Sargs zulässig sind.</p> <p>Nicht geregelt ist sodann, wie mit Leichenteilen verfahren wird, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können. Dieser Fall kann insbesondere nach einem Grossereignis mit mehreren Todesopfern eintreten, wenn die Leichen aufgrund von äusseren Einwirkungen (Flugzeugabsturz, Explosionsunglück, Grossbrand) stark verstümmelt wurden.</p> <p><b>Niederwenigen:</b> Aufhebung der Sargpflicht bei Erdbestattungen.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p><b>Wila:</b> Die Revision der Bestattungsverordnung böte Gelegenheit, den Sargzwang zu überdenken. Der Gemeinderat ist erstaunt, dass kommentarlos am Sargzwang festgehalten wird. Eine Lockerung wäre angezeigt. Die Totalrevision böte Gelegenheit, offener und breiter über die alte Tradition der Sargpflicht zu diskutieren. In einigen Bundesländern Deutschlands ist der Sargzwang in den vergangenen Jahren gelockert worden.</p>
<p>Beisetzung a. bei Erdbestattung</p> <p>§ 17. Erdbestattungen sind nur in Gemeindefriedhöfen und in Privatfriedhöfen gemäss § 24 zulässig.</p>	<p><b>Erlenbach:</b> <u>Antrag:</u> Es wird empfohlen, den Inhalt von § 17 unmittelbar im Anschluss an § 12 anzufügen, da diese beiden Bestimmungen zusammenhängen.</p>
<p>b. bei Kremation</p> <p>§ 18. <sup>1</sup>Hat die verstorbene Person oder die nach § 9 anordnungsberechtigte Person nichts Gegenteiliges angeordnet, wird die Urne auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Leichenasche darf ausserhalb von Friedhöfen nur ausgebracht werden, wenn</p> <p>a. die entsprechenden Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrts-, Bau- und Umweltrechts eingehalten werden,</p> <p>b. sie nicht als Leichenasche erkennbar ist und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden kann.</p> <p><sup>3</sup>Das gewerbsmässige Ausbringen von Asche in Gewässern ist untersagt.</p> <p><sup>4</sup>Die Direktion kann das Ausbringen von Leichenasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn es sich störend auswirkt.</p>	<p><b>Baudirektion:</b> § 18 wird begrüsst.</p> <p><b>Bäretswil:</b> § 18 Abs. 2 und 3 werden begrüsst.</p> <p><b>Zürcher Forum der Religionen:</b> § 18 Abs. 2 lit. a und b werden begrüsst; es wird damit insbesondere den rituellen Bestattungsbedürfnissen von hinduistischen Religionsgemeinschaften Rechnung getragen. Zudem entsprechen sie der gängigen Praxis.</p> <p><b>Kloten:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Es gibt bei den Angehörigen immer wieder Unklarheiten zum Umgang mit der Leichenasche. Es wäre sinnvoll, hier klare Regeln diesbezüglich auszustellen.</p> <p><b>Herold:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Statt Leichenasche <i>Kremationsasche</i> verwenden.</p> <p><b>Winterthur:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Die Einschränkungen in Abs. 2 sind sinnvoll, aber schwierig umzusetzen. Ein Merkblatt, das die relevanten Bestimmungen der aufgeführten Rechtsgrundlagen enthält, wäre wünschbar. Abs. 3 ist zu verschärfen: „Das gewerbsmässige Ausbringen von Leichenasche ausserhalb von Friedhöfen bedarf einer Bewilligung der Direktion.“</p> <p><b>Turbenthal:</b> <u>Antrag zu Abs. 2 lit. a:</u> Die Aussage ist zu ergänzen mit: Es ist eine Bewilligung der zuständigen Stelle erforderlich.</p> <p><b>Evangelisch-reformierte Landeskirche:</b> <u>Antrag zu Abs. 3:</u> Während die Gewässer grösstenteils im Eigentum der öffentlichen Hand liegen, gibt es zahlreiche private Waldeigentümer. Es ist daher geboten, nicht nur das gewerbsmässige Ausbringen von Asche in Gewässern, sondern auch in Wäldern zu untersagen.</p> <p>Unklar ist sodann, ob der Begriff des Ausbringens von Leichenasche lediglich das Ausstreuen der Asche umfasst oder auch das Versenken von Urnen in einem Gewässer und das Vergraben von Urnen in einem Wald.</p> <p><b>EDU:</b> <u>Antrag zu Abs. 4:</u> Es müssen auch die Gemeindebehörden die Kompetenz erhalten, das Ausbringen von Lei-</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p>chenasche ausserhalb der Friedhöfe einzuschränken oder zu verbieten.</p> <p><b>Rickenbach:</b> <u>Antrag zu Abs. 4:</u> Die Gemeinde oder die Direktion können das Ausbringen von Leichenasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn es sich störend auswirkt. <u>Begründung:</u> Auf Gemeindeebene sollte die Gemeinde die Möglichkeit eines solchen Verbots haben.</p>
<p>Veröffentlichungen</p> <p>§ 19. <sup>1</sup>Hat die verstorbene Person oder die nach § 9 anordnungsberechtigten Person nichts Gegenteiliges angeordnet, veröffentlicht die Wohngemeinde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.</p> <p><sup>2</sup>Die Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form.</p>	<p><b>Erlenbach:</b> <u>Antrag:</u> Der Publikationszeitpunkt soll nach Absprache mit der anordnungsberechtigten Person vereinbart werden können. Unter Umständen wird auch eine nachträgliche Publikation gewünscht.</p> <p><b>Wiesendangen:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Es sollte grundsätzlich die Veröffentlichung festgelegt werden. <u>Begründung:</u> Sehr häufig geht es bei der Nichtpublikation darum, Gläubiger oder Erben nicht zu informieren, in der Hoffnung, dass die Fristen für die Geltendmachung von Forderungen ungenutzt verstreichen.</p>
<p>Sonderwünsche</p> <p>§ 20. <sup>1</sup>Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Wünschen auf besondere Leistungen nachzukommen. Dies gilt namentlich für besondere Särge oder Urnen, besondere Ausschmückung der Abdankungsräume sowie sonstige Sonderwünsche für den Ablauf von Abdankung und Beisetzung.</p> <p><sup>2</sup>Gestatten es die Umstände und Abläufe, kommen die Gemeinden Sonderwünschen nach, wenn sämtliche dadurch verursachten Kosten gedeckt werden.</p>	<p><b>Erlenbach:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> „Gestatten es die Umstände und Abläufe, kommen die Gemeinden Sonderwünschen nach. Die verursachten Mehrkosten trägt die anordnungsberechtigte Person.“</p> <p><b>Meilen:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> „Kommen die Gemeinden Sonderwünschen nach, müssen sämtliche dadurch verursachten Kosten gedeckt werden.“</p>
<p><b>E. Bestattungsgrundsätze</b></p>	
<p>Ruhefrist und Abräumung der Gräber</p>	<p><b>SVP:</b> <u>Antrag:</u> Die Ruhefrist sollte nicht künstlich verlängert werden können, indem Urnen von Vorverstorbenen ins Urnengrab von Nachverstorbenen gelegt werden dürfen. Diese Umgehungsmöglichkeit sollte explizit erwähnt und damit</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014

Stellungnahmen und Mitberichte

§ 21. <sup>1</sup>Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber abgeräumt und neu belegt werden.

<sup>3</sup>Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

<sup>4</sup>Werden bei der Abräumung Überreste von Leichen oder Urnen gefunden, sind diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an anderer Stelle im Friedhof zu beerdigen.

<sup>5</sup>Urnen werden den Angehörigen auf Wunsch ausgehändigt.

verhindert werden.

**Uster:** Antrag zu Abs. 1: Nach geltender Praxis gilt die 20-jährige Ruhefrist als Minimalfrist. Entsprechende Ergänzung nötig, dass die Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie auch weiterhin die Möglichkeit haben sollen, über die minimale Ruhefrist hinauszugehen.

**EDU:** Antrag zu Abs. 1: Es solle den Gemeinden die Kompetenz erteilt werden, die Ruhefrist für ihre Verhältnisse selber festzulegen (in lehmig-tonigem Boden ist 20 Jahre eher kurz bemessen).

**Herold:** Antrag zu Abs. 1: Die Ruhefrist sollte länger als 20 Jahre sein; beispielsweise 30 Jahre.

**Winterthur:** Die Gemeinden sollten die Möglichkeit haben, länger als 20 Jahre dauernde Ruhefristen festzulegen.

**ZVZ:** Antrag zu Abs. 2: Es sollte hervorgehen, dass die Gemeinden längere Ruhefrist vorsehen können: „Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre.“

**Wila:** Ergänzung von Abs. 4: „Werden bei der Abräumung *oder bei der Wiederbelegung* Überreste [...] gefunden [...].“  
Begründung: Bei Abräumungsarbeiten treten in der Regel keine Überreste von Leichen zu Tage. Vielmehr trifft dies bei den Wiederbelegungen zu.

**Zürich:** Antrag zu Abs. 4: „Werden bei der Abräumung Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, sind diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an anderer Stelle im Friedhof die Urne oder deren Asche zu beerdigen.“  
Begründung: Der fachmännische Ausdruck im Bestattungswesen für Leichen, die nach dem Ablauf der Ruhefrist gefunden werden, heisst Gebeine. Zudem wird bei der Räumung von Nischen nicht immer nur die Urne beigesetzt, sondern manchmal auch lediglich die Asche in einem Aschengrab.

Antrag zu Abs. 5: „Urnen werden den Angehörigen auf Wunsch ausgehändigt, sofern das Aschengefäss noch vorhanden ist.“  
Begründung: Neben gebrannten, nicht löslichen Tonurnen sind lösliche Urnen im Einsatz. Diese sind zum Zeitpunkt der Räumung nicht mehr vorhanden.

**Eglisau:** Antrag zu Abs. 5: Die Aushändigung der Urne sollte eingeschränkt werden auf „sofern noch vorhanden“. Es steht zwar in den Erläuterungen, dass die Gemeinden lösliche Tonurnen verwenden können, was wünschenswert ist, aber aufgrund der neuen Verordnung müsste die Urne auf Bitte der Angehörigen ausgehändigt werden, was bei löslichen Urnen ev. nicht mehr möglich ist.

**Evangelisch-reformierte Landeskirche:** Antrag: Offen bleibt, ob nach Ablauf der Ruhefrist die Gräber zwingend auszuräumen sind. Von Bedeutung ist dies für Verstorbene muslimischen und jüdischen Glaubens, gehen diese Bekenntnisse doch von einer ewigen Grabesruhe aus. Auch nach katholischer Glaubenslehre sollte die Grabesruhe ewig sein und sollten verstorbene Katholikinnen und Katholiken nicht neben andersgläubigen Personen bestattet werden. Gerade die unterschiedlichen Vorstellungen zur Grabesruhe und das Interesse einer einheitlichen Regelung im Kanton gebie-

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p>ten es, diese Fragen abschliessend in der Verordnung zu klären bzw. allfällige Ausnahmen ausdrücklich vorzusehen.</p> <p>Nach dem Ende der Ruhefrist können oder müssen Gräber abgeräumt werden. Während § 31 Abs. 2 BesV im Blick auf die weitere Verwendung von Grabzeichen eine öffentliche Publikation vorschreibt, ist eine solche hinsichtlich der Abräumung von Gräbern nicht vorgesehen. Da in der Praxis wegen der Grabzeichen ohnehin ein öffentlicher Aufruf erfolgen muss, wäre es sinnvoll, diese Informationspflicht auch auf den Zeitpunkt der Abräumung von Gräbern zu erweitern.</p> <p><b>Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ):</b> Mit der Stadt Zürich wurde eine Vereinbarung getroffen. Die Gräber in den muslimischen Grabfeldern sind dreischichtig und die Ruhefrist pro Belegung beträgt 20 Jahre. Bitte um Berücksichtigung dieser Vereinbarung.</p> <p>Es sollte sichergestellt werden, dass Überreste wieder innerhalb muslimischer Grabfelder beerdigt werden.</p> <p><b>GMS: Antrag:</b> Die bestehende Praxis, nach Ablauf der Ruhefrist einen Grabplatz durch vertikale Schichtung mehrfach zu belegen, sollte ausdrücklich als zulässig geregelt werden.</p>
<p>Grabreihenfolge</p> <p>§ 22. In den Grabfeldern sind die Särge und Urnen nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beizusetzen.</p>	
<p><b>F. Friedhöfe</b></p>	
<p>Gemeindefriedhöfe</p> <p>§ 23. <sup>1</sup>Die Gemeinden legen Friedhöfe an und unterhalten sie.</p> <p><sup>2</sup>Sie stellen auf dem Friedhofsgelände Hallen für die Abdankungen zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinden können für die Abdankungen die Kirchen in Anspruch nehmen.</p>	<p><b>Jl:</b> Antrag: Bei Abs. 2 und 3 besteht Klärungsbedarf: Während Abs. 2 die Gemeinden verpflichtet, Hallen für die Abdankungen zur Verfügung zu stellen, bestimmt Abs. 3, dass die Gemeinden für die Abdankungen die Kirchen in Anspruch nehmen können. Es sollte geklärt werden, ob die Inanspruchnahme der Kirchen die Gemeinden von ihrer Pflicht enthebt, selber Abdankungshallen zur Verfügung zu stellen. Falls die Gemeinden in Falle der Inanspruchnahme der Kirchen selber keine Abdankungshallen zur Verfügung stellen müssen, stellt sich weiter die Frage, ob sie den Personen, die nicht den betreffenden Religionsgemeinschaften angehören, Alternativen bieten müssen (wie z.B. eine Ausweichmöglichkeit auf Abdankungshallen in benachbarten Gemeinden), damit eine Diskriminierung vermieden wird.</p> <p><b>Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), Bärenswil, Bubikon, Buchs, Bülach, Embrach, Erlenbach, Höri, Meilen, Niederhasli, Niederweningen, Regensdorf, Schlatt, Stäfa, Steinmaur, Wangen-Brüttisellen, Weiningen, Zollikon, SVP:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Abs. 2 ist zu absolut. Es sollten auch andere geeignete Räumlichkeiten wie Abdankungshallen, Kirchen oder Kapellen, die sich in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe befinden, zulässig sein. Erlenbach: In Abs. 2 fehlt der Hinweis auf Aufbahrungsräume, die ebenfalls zur Verfügung stehen sollten. Wangen-Brüttisellen: ... die sich in <i>der</i> (nicht unmittelbaren) Umgebung befinden.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p><b>Winterthur:</b> Winterthur verfügt nur auf dem Hauptfriedhof Rosenberg über eine Abdankungskapelle. Bei Bestattungen auf den vier Quartierfriedhöfen werden deswegen die Abdankungsfeiern oft in den mehr oder weniger nahe liegenden Kirchen durchgeführt. Abs. 2 sollte deshalb offener formuliert werden: „Sie stellen auf dem oder in der Nähe zum Friedhofsgelände geeignete Räume für die Abdankung zur Verfügung.“</p> <p><b>Mönchaltorf:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> <i>Hallen</i> sollte durch <i>Raum</i> ersetzt werden.</p> <p><b>Schlatt:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Abs. 2 ist zu streichen.</p> <p><b>Uster:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> „Hallen“ ist durch „würdigen Raum“ zu ersetzen. Zudem sollte es reichen, wenn eine Gemeinde einen nahe gelegenen geeigneten Raum ausserhalb des Friedhofs für Abdankungen zur Verfügung stellt.</p> <p><b>ZVZ:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> „Sie stellen auf dem Friedhofsgelände einen würdigen Raum für die Abdankungen zur Verfügung.“ <u>Begründung:</u> Das Wort „Hallen“ passt nicht auf einen Friedhof.</p>
<p>Privatfriedhöfe</p> <p>§ 24. <sup>1</sup>Bestehende Privatfriedhöfe dürfen weiter betrieben werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Direktion kann Religionsgemeinschaften die Neuanlage privater Friedhöfe bewilligen.</p>	<p><b>Zürcher Forum der Religionen:</b> § 24 wird begrüsst, da er bewährter Praxis entspricht.</p> <p><b>Rickenbach:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Der zweite Absatz sollte folgendermassen lauten: Die Direktion kann mit Einverständnis der betroffenen Gemeinde Religionsgemeinschaften die Neuanlage privater Friedhöfe bewilligen. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde braucht hier zwingend ein Mitspracherecht.</p> <p><b>Jüdische Liberale Gemeinde Or Chadash (JLG):</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Die Kann-Formulierung steht im Gegensatz zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (GjG) § 12 Abs. 1. Bitte, die Formulierung anzupassen (Anspruch, nicht Kann-Bestimmung).</p> <p><b>EDU:</b> <u>Antrag:</u> Eine Bewilligung für die Errichtung eines Privatfriedhofs sollte nur erteilt werden, wenn die betreffenden Religionsgemeinschaften ein verbindliches Bestattungs- und Betriebsreglement für ihren Friedhof vorlegen, das in den Grundsätzen die BesV respektiert.</p> <p><b>Evangelisch-reformierte Landeskirche:</b> <u>Antrag:</u> Nicht geregelt ist, ob für Privatfriedhöfe dieselben Vorschriften gelten wie für die Friedhöfe der politischen Gemeinden. Von Bedeutung ist dies insbesondere für die Pflicht zur Verwendung von Särgen bei Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhefrist (vgl. Ausführungen zu § 18 und § 21).</p>
<p>Aufhebung von Friedhöfen</p> <p>§ 25. <sup>1</sup>Vor Ablauf der Ruhefrist aller Gräber dürfen Friedhöfe oder Friedhofteile nicht aufgehoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Direktion kann aus wichtigen Gründen</p>	

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>Ausnahmen bewilligen. Sie bestimmt, wie dabei zu verfahren ist.</p>	
<p>Grabfelder</p> <p>§ 26. <sup>1</sup>Die Gemeinden können folgende Grabfeldarten ausscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erdbestattungsgräber,</li> <li>b. Urnengräber,</li> <li>c. Urnennischenanlagen,</li> <li>d. Gemeinschaftsgräber,</li> <li>e. Privatgräber.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Innerhalb der Grabfeldarten sind separate Grabfelder für Erwachsene und für Kinder verschiedener Altersklassen zulässig.</p> <p><sup>3</sup>Die Direktion kann weitere Grabfeldarten bewilligen.</p> <p><sup>4</sup>Gemeinden können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten. Für solche Grabfelder darf von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht abgewichen werden.</p>	<p><b>Zürich:</b> <u>Antrag:</u> Die Grabfeldart „Wald für Aschenbeisetzungen“ ist nicht im Gesetzestext aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass Grabarten wie „Gemeinschaftsbaum“ oder „Familienbaum“ unter lit. d oder lit. e subsumiert werden können. Damit Unklarheiten vermieden werden, ist zu prüfen, eine zusätzliche Grabfeldart „Wald für Aschenbeisetzungen“ in Abs. 1 aufzunehmen.</p> <p><b>Uster:</b> <u>Antrag zu Abs. 4:</u> Streichen. <u>Begründung:</u> Die Aufhebung der Trennung zwischen den Konfessionen und die Bestattung nach der zeitlichen Reihenfolge statt nach religiöser Zugehörigkeit hat in den letzten 150 Jahren wesentlich zum religiösen Frieden, zur Integration und zum friedlichen Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Konfessionen und Religionen beigetragen. Dies soll nicht ohne Not in Frage gestellt werden.</p> <p><b>JLG:</b> <u>Antrag zu Abs. 4:</u> Diese Formulierung verhindert Abweichungen. Daher sollte ein „in der Regel“ eingefügt werden, das sie flexibler macht: „Für solche Grabfelder darf in der Regel von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht abgewichen werden.“</p> <p><b>Zürcher Forum der Religionen:</b> <u>Antrag zu Abs. 4:</u> Die Formulierung „können“ scheint etwas unverbindlich zu sein. Eine stärkere Formulierung wie „Gemeinden sollen nach Möglichkeit sich dafür einsetzen ...“ würde die Gemeinden mehr in die Pflicht nehmen und könnte die Etablierung muslimischer Grabfelder im Kanton Zürich fördern, was dem Verständnis religiöser Neutralität, wie sie die Schweiz kennt, entsprechen würde.</p>
<p>Grabtiefe</p> <p>§ 27. Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5m,</li> <li>b. für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2m,</li> </ol>	<p><b>Buchs, Bülach, Embrach, Steinmaur:</b> <u>Antrag:</u> Bei Totgeburten und bei Tod eines Neugeborenen sollte die Mindesttiefe eines Grabes auf 0.8m festgesetzt werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>c. für Urnen auf 0.6m.</p>	
<p>Anzahl Särgen und Urnen pro Grab § 28. <sup>1</sup>In der Regel ist für jeden Sarg und jede Urne ein eigenes Grab herzurichten. <sup>2</sup>Urnen können in bestehenden Urnen- und Erdgräbern beigesetzt werden. Die Gemeinden dürfen einschränkende Vorschriften erlassen.</p>	<p><b>Zürcher Forum der Religionen:</b> § 28 Abs. 1 und die offene Formulierung „in der Regel“ wird begrüsst.</p>
<p>Privatgräber § 29. <sup>1</sup>Die Gemeinden können Einzelnen gegen Gebühr Sondernutzungsrechte an einem Grabplatz einräumen. Sie regeln die Einzelheiten in ihren Bestattungsverordnungen und den Benutzungsverträgen. <sup>2</sup>Die Gemeinden können für Privatgräber während der laufenden Ruhefrist übereinander liegende Erdbestattungen für zulässig erklären, sofern auch bei den späteren Beisetzungen die Mindestgrabtiefen eingehalten werden und die früher beigesetzten Särgen unversehrt bleiben. Nach der letzten Beisetzung muss vor einer Neubelegung des Grabplatzes die Ruhefrist nach § 21 Abs. 1 eingehalten werden.</p>	<p><b>Richterswil:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Der letzte Absatz ist dahingehend anzupassen, dass nach der letzten <i>Erdbestattung</i> vor einer Neubelegung des Grabplatzes die Ruhefrist nach § 21 Abs. 1 eingehalten werden muss. <u>Begründung:</u> Andernfalls ist die Regelung nicht vereinbar mit § 21 Abs. 3.</p>
<p><b>G. Grabplätze</b></p>	
<p>Grabzeichen a. allgemein § 30. <sup>1</sup>Die verstorbene Person bzw. die nach § 9 anordnungsberechtigte Person kann auf dem Grab oder an der Grabnische ein</p>	<p><b>Buchs, Bülach, Embrach, Steinmaur:</b> Dies ist eine Zombiestimmung: Eine verstorbene Person kann kein Grabmal anbringen. In Abs. 1 sollte daher nur die anordnungsberechtigte Person, nicht aber die verstorbene Person genannt werden. <b>Dürnten:</b> <u>Antrag:</u> Es sollte den Städten und Gemeinden überlassen werden, ob diese im Rahmen ihrer Friedhofs- und</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>Grabzeichen anbringen lassen.</p> <p><sup>2</sup>Die Grabzeichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde gesetzt oder geändert werden. Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Die Grabzeichen müssen den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person tragen.</p> <p><sup>4</sup>Die Gemeinden bestimmen die weiteren Anforderungen, denen die Grabzeichen zu genügen haben.</p>	<p>Bestattungsverordnungen eine schlichte Grabzeichnung als obligatorisch vorschreiben möchten. Personen, die auf einer anonymen Bestattung bestehen, können in den meisten Zürcher Gemeinden eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wählen. Damit kann dem Anliegen nach Anonymität genügend Rechnung getragen werden. Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass der Friedhof ein einheitliches und harmonisches Gesamtbild aufweist. Deshalb sollte bei Reihengrabplätzen und Familiengräbern stets ein Grabmal errichtet werden.</p> <p><b>Egg:</b> <u>Antrag zu Abs. 3:</u> Die Grabzeichen müssen den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person tragen. <u>Begründung:</u> Es ist nicht klar, ob mit dem Namen Vor- und Nachnamen gemeint ist.</p> <p><b>Richterswil:</b> <u>Antrag zu Abs. 3:</u> Bezüglich Gräber für Tod- oder Fehlgeburten und frühverstorbenen Kindern sollte es den Gemeinden bzw. den Angehörigen ermöglicht werden, Grabzeichen lediglich mit Nennung eines Vornamens und Geburts- bzw. Sterbejahres anzubringen. Denkbar wäre speziell für Fehlgeburten eine Nennung „Baby ... (Nachname)“. <u>Begründung:</u> Beispielsweise bei Fehlgeburten in frühen Schwangerschaftswochen dürften sich Eltern noch nicht über den Vornamen des Kindes im Klaren gewesen sein oder möchten den Namen aus persönlichen Gründen nicht nennen, jedoch trotzdem ein persönliches Grabzeichen anbringen können.</p> <p><b>Winterthur:</b> Bei verschiedenen Grabarten (beispielsweise Gemeinschaftsgrab, Baumgrab) werden bisher auf Wunsch lediglich die Namen der Verstorbenen vermerkt. Abs. 3 sollte deshalb gelockert werden: „Die Grabzeichen müssen den Namen sowie <i>in der Regel</i> das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person tragen.“</p> <p><b>Herold:</b> Der Begriff Grabzeichen ist nicht klar.</p>
<p>b. Unterhalt und Abräumung</p> <p>§ 31. <sup>1</sup>Die nach § 9 anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erben sind dafür verantwortlich, dass das Grabzeichen sachgemäss aufgestellt und unterhalten wird.</p> <p><sup>2</sup>Bei der Räumung der Grabfelder darf die Gemeinde über die Grabzeichen verfügen, sofern sie auf öffentlichen Aufruf hin nicht innert Monatsfrist abgeholt werden.</p>	<p><b>Dübendorf:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Die nach § 9 anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erben sind dafür verantwortlich, dass das Grabzeichen nach den Vorschriften der kommunalen Bestattungsverordnung aufgestellt und unterhalten wird. <u>Begründung:</u> Der Gesetzestext lässt eine freie Interpretation von sachgemässen Aufstellen und Unterhalten zu.</p> <p><b>Zürich:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> „fachgerecht“ statt „sachgemäss“. Der Begriff „fachgerecht“ bringt klarer zum Ausdruck, dass die Arbeiten von Fachleuten – Bildhauer oder Steinmetze – ausgeführt werden sollten. Grabsteine müssen korrekt versetzt und fundiert werden, damit ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.</p> <p><b>SVP, Weiningen:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Satzteil „<i>oder bei deren Fehlen die Erben</i>“ streichen. <u>Begründung:</u> Diese gehören gemäss § 9 ohnehin zu den anordnungsberechtigten Personen.</p> <p><u>Antrag zu Abs. 2:</u> Den Gemeinden sollte hier mehr Handlungsspielraum verschafft werden. „<i>Innert Monatsfrist</i>“ sollte durch „<i>innert gesetzter Frist</i>“ ersetzt werden. <u>Begründung:</u> Den Gemeindeanliegen wird damit besser Rechnung getragen.</p> <p><b>Richterswil:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Die Bestimmung sollte mit <i>Grabschmuck</i> ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Es soll unmissverständlich geregelt werden, dass die Gemeinde bei der Räumung von Gräbern nebst der Grabzeichen auch über alle</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>c. Grabzeichen der Gemeinde</p> <p>§ 32. Sofern die verstorbene Person bzw. die nach § 9 anordnungsberechtigte Person kein Grabzeichen anbringen lässt und nicht ausdrücklich verlangt, dass das Grab ohne Grabzeichen bleibt, bringt die Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen an.</p>	<p>weiteren Gegenstände und Pflanzen auf den Gräbern verfügen kann, sofern diese öffentlichen Aufruf hin nicht innert Monatsfrist abgeholt werden.</p> <p><b>Egg:</b> <u>Antrag:</u> „Sofern die verstorbene Person bzw. die nach § 9 anordnungsberechtigte Person kein Grabzeichen anbringen lässt, bringt die Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen an.“ Zudem ist folgende Ergänzung anzubringen: „Die Kosten für das Grabzeichen sind von der anordnungsberechtigten Person zu tragen.“ <u>Begründung:</u> Der vorgeschlagene Passus kann Angehörige dazu verleiten, kein Grabzeichen anzubringen. Dies ist nicht im Interesse der Gemeinden.</p> <p><b>Meilen:</b> <u>Antrag:</u> Es sollte der Regelungskompetenz der Gemeinde überlassen werden, ob auf ihren Friedhöfen Gräber ohne Grabzeichen toleriert werden oder nicht. Zudem sollten die Gemeinden die anfallenden Kosten für das Anbringen eines schlichten Grabzeichens in Rechnung stellen dürfen (§ 37 Abs. 1 wäre entsprechend anzupassen).</p> <p><b>Regensdorf:</b> <u>Antrag:</u> Wer kein Grabzeichen will, dem stehen andere Bestattungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kundschaft soll verpflichtet werden, bei Einzel- und Familiengräbern ein Grabzeichen zu setzen, das nicht verwittert.</p> <p><b>Wetzikon:</b> <u>Antrag:</u> Streichung. <u>Begründung:</u> Es kommt immer wieder vor, dass die Angehörigen kein Grabzeichen anbringen, da kein Geld vorhanden ist. Gemäss Vorschlag müsste die Gemeinde für ein solches besorgt sein und hätte somit den Arbeitsaufwand sowie die Kosten zu tragen.</p> <p><b>Winterthur:</b> <u>Antrag:</u> Bei verschiedenen Grabarten (Gemeinschaftsgrab, Baumgrab) ist das Anbringen eines einfachen Grabzeichens nicht möglich oder nicht wünschenswert. Die Bestimmung ist deshalb zu ergänzen: „[...] bringt die Gemeinde <i>bei Einzelgräbern</i> ein schlichtes Grabzeichen an.“</p> <p><b>Zürich:</b> <u>Antrag zum letzten Teilsatz:</u> (...), <i>kann</i> die Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen anbringen.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäss § 30 Abs. 1 kann die verstorbene oder die nach § 9 anordnungsberechtigte Person auf ein Grabzeichen verzichten. Es erschliesst sich nicht, weshalb die Gemeinde zwingend ein Grabzeichen anbringen muss.</p>
<p>Bepflanzung</p> <p>§ 33. <sup>1</sup>Die Gemeinden können selbst für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sorgen oder dies den Angehörigen überlassen.</p> <p><sup>2</sup>Pflegen die Gemeinden die Gräber selbst, dürfen sie den Auftraggebern oder den Erben Rechnung stellen. Sie haben bei der Bepflanzung auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><b>Glattfelden:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Satz 2 ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Der Aufwand für die entsprechenden Abklärungen ist unverhältnismässig.</p> <p><b>Kloten:</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Die Formulierung „... wenn möglich auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen“ wäre sinnvoller.</p> <p><b>Herold:</b> <u>Antrag zu Abs. 2 Satz 2:</u> Streichen. <u>Begründung:</u> Zu schwammig.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p><sup>3</sup>Vernachlässigte Gräber sind von der Gemeinde in schlichter Weise zu bepflanzen. Die Kosten können den Erben weiterverrechnet werden.</p>	
<p>Exhumationen</p> <p>§ 34. <sup>1</sup>In einem Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben werden. Die Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern.</p> <p><sup>2</sup>Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Dürnten:</b> <u>Antrag:</u> Die erwähnten aussergewöhnlichen Gründe sind mit Beispielen genauer zu umschreiben, damit bei Anfragen besser dargelegt werden kann, in welchen Fällen es sich um einen aussergewöhnlichen Grund handelt. Denn nach Auffassung der Angehörigen gibt es stets einen wichtigen und aussergewöhnlichen Grund. Eine Variante ist auch, Exhumationen auf öffentlichen Friedhöfen gänzlich zu untersagen (ausgenommen bei Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden), da diese dem Pietätsgefühl klar widersprechen und die Grabesruhe in jedem Fall stören. Zudem sollte der Begriff Grabesruhe durch Totenruhe ersetzt werden.</p> <p><b>Feuerthalen:</b> Gibt es neben den Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden gemäss Abs. 2 weitere „aussergewöhnliche Gründe“, die eine Exhumation ausnahmsweise rechtfertigen?</p> <p><b>Uster:</b> <u>Antrag:</u> Die Erläuterungen halten zu recht fest, dass Exhumationen aufwendig sind, die Grabesruhe stören, dem Pietätsgefühl widersprechen und für die Ausführenden äusserst belastend sind. Exhumationen sind deshalb grundsätzlich zu verbieten, es sei denn, sie beruhen auf der Anordnung einer Strafuntersuchungsbehörde. Andere Gründe sind abzulehnen.</p> <p><b>Wald:</b> Die Verordnung sollte sich näher dazu äussern, was unter „aussergewöhnlichen Gründen“ zu verstehen ist.</p>
<p>Urnenversetzungen</p> <p>§ 35. Die Gemeindebehörde kann eine Urnenversetzung bewilligen, wenn besonders achtenswerte Gründe vorliegen und wenn andere Gräber nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Herold:</b> <u>Antrag:</u> Letzter Teilsatz (und wenn andere...) streichen. <u>Begründung:</u> Man kann jede Urne ohne Beeinträchtigung ausgraben.</p> <p><b>Wald:</b> <u>Antrag:</u> Die Umsetzung ist schwierig, da Angehörige vieles für einen besonders achtenswerten Grund halten. Die Verordnung sollte den Begriff „besonders achtenswerter Grund“ näher definieren.</p> <p><b>Zürich:</b> <u>Antrag:</u> „achtenswerte Gründe“ statt „besonders achtenswerte Gründe“. Das Bestattungsamt der Stadt Zürich versetzt keine Urnen, ohne dass achtenswerte Gründe vorliegen. Dies wird in der Regel auch von niemandem verlangt. In den Erläuterungen wird erwähnt, ein Wohnsitzwechsel stelle keinen besonders achtenswerten Grund im Sinne dieser Bestimmung dar. Wechselt jemand den Wohnsitz, ist es nun aber gerade der Wunsch vieler Menschen, die Urne der verstorbenen Person an den neuen Ort mitzunehmen, um sie in ihrer Nähe zu wissen und diese auf dem neuen Friedhof besuchen zu können. Nach Ansicht der Stadt Zürich ist dies ein achtenswerter Grund.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<b>H. Kosten</b>	
<p>Rechnungsadressaten</p> <p>§ 36. <sup>1</sup>Für Kosten, die gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts weiterbelastet werden können, haften in erster Linie die Auftraggeber und in zweiter Linie die Erben.</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten nach § 37 Abs. 1 lit. a können nur den Erben belastet werden.</p>	<p><b>Jl:</b> Der Begriff „Weiterbelastung“ scheint sich auf § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs zu beziehen, wonach eine Gemeinde für bestimmte Kosten bzw. Leistungen Rechnung stellen darf. Zur besseren Verständlichkeit sollte auch in § 36 Abs. 1 der Begriff „Rechnung stellen“ verwendet werden: „Für Kosten, die gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts in Rechnung gestellt werden dürfen, haften in erster Linie die Auftraggeber und in zweiter Linie die Erben.“</p>
<p>Bestattung in der Wohngemeinde</p> <p>§ 37. <sup>1</sup>Nicht zu den Bestattungskosten, die gemäss § 56 Abs. 1 GesG von der Wohngemeinde zu tragen sind, gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Heimtransport auswärts Verstorbener,</li> <li>zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der verstorbenen Person oder der nach § 9 anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden,</li> <li>Bepflanzung und Unterhalt des Grabes nach § 33,</li> <li>Exhumationen nach § 34 und Urnenversetzungen nach § 35.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für diese Kosten darf die Gemeinde Rechnung stellen.</p>	<p><b>Egg:</b> <u>Abs. 1 ist zu vereinfachen und verständlicher zu formulieren:</u> „Die Wohngemeinde darf, gemäss § 56 Abs. 1 GesG, für folgende Kosten Rechnung stellen [...].“</p> <p><b>Richterswil:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Unter lit. d ist ebenfalls die Aushändigung der Urne nach § 21 Abs. 5 aufzuzählen. Begründung: Das Ausgraben, Bereitstellen und Aushändigen von Urnen anlässlich von Grabräumungen ist einem Sonderwunsch gleichzustellen und soll entsprechend durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden können.</p> <p><b>Uster:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Nach geltendem Recht war bzw. ist es zulässig, den besonderen Aufwand des Bestattungsamtes beim Einsargen in Rechnung zu stellen, namentlich bei Unfallopfern oder Suizidenten, da die Einsargung hier sehr aufwändig und belastend ist. Der Mehraufwand sollte auch weiterhin verrechnet werden können, zumal gerade Unfallversicherungen diese Mehrkosten zurückerstatten.</p> <p><b>Wallisellen:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Die von der Gemeinde zu übernehmenden ordentlichen Leistungen sollen abschliessend aufgezählt werden.</p>
<p>Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde</p> <p>§ 38. <sup>1</sup>Findet die Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde statt, darf die</p>	<p><b>Bülach, Embrach, Steinmaur (ausser letzter Punkt):</b> <u>Antrag zu Abs. 2:</u> Die hier aufgeführten Kosten sind üblicherweise in einer Gebührenordnung geregelt. Das Wort „Selbstkosten“ ist daher unpassend. Lit. e ist zu streichen, da Urne und Kremation immer von der Wohngemeinde zu bezahlen sind.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
<p>Bestattungsgemeinde für die von ihr erbrachten Leistungen Rechnung stellen.</p> <p><sup>2</sup>Sie darf höchstens die Selbstkosten für die folgenden Leistungen geltend machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Benützung der Aufbahrungshalle,</li> <li>Sarg, Einsargung und Aufbahrung,</li> <li>Transport und Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde,</li> <li>Benützung der Abdankungshalle,</li> <li>Kremation und Urne,</li> <li>Grab oder Grabnische,</li> <li>Öffnen und Zudecken des Grabes.</li> </ol>	<p><b>Embrach:</b> Streichung von lit. b und lit. e, da Sarg, Einsargung, Urne und Kremation immer von der Wohngemeinde zu bezahlen sind.</p> <p><b>Eglisau: Antrag:</b> Es erscheint als schwierig, die Selbstkosten für Grabplatz und Grabnische zu ermitteln. Es wäre deshalb sinnvoll, eine Pauschale festzusetzen.</p> <p><b>Rüti: Mitteilung:</b> Aus § 38 und § 39 ist nicht ersichtlich, welche Kosten mit den Fr. 400 abgegolten werden.</p> <p><b>Uster: Antrag zu Abs. 2:</b> Die Bestattungsgemeinde muss über die genannten Positionen hinaus berechtigt sein, auch den administrativen Aufwand ihres Bestattungsamtes in Rechnung zu stellen.</p> <p><b>VIOZ: Antrag:</b> Es wäre zu begrüssen, wenn bezüglich der Bestattung ausserhalb der Gemeinden die Errichtung von Zweckverbänden unter den Gemeinden (Grabfelder für Muslime) erlaubt würde. So kann die Bestattung von Muslimen ausserhalb der Gemeinde vorgenommen werden ohne zusätzliche Kosten für die Angehörigen.</p> <p><b>Feuerthalen:</b> Abs. 1: „Findet die Bestattung <i>eines Einwohners/einer Einwohnerin</i> [...]“</p>
<p>Vergütungen bei auswärtiger Bestattung</p> <p>§ 39. <sup>1</sup>Die Wohngemeinde erstattet Personen, die gemäss § 36 für die Kosten nach § 38 aufkommen müssen, diese Kosten zurück, soweit sie Fr. 400 nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup>Die Wohngemeinde ist nicht verpflichtet, Vergütungen für Bestattungsleistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup>Für Beisetzungen ausserhalb von Gemeindefriedhöfen werden keine Vergütungen für den Grabplatz und das Öffnen und Zudecken des Grabes gewährt.</p>	<p><b>Wallisellen:</b> Das Kostendach von Fr. 400 wird begrüsst, denn es handelt sich um einen Sonderwunsch der Angehörigen.</p> <p><b>Wiesendangen:</b> Das Kostendach von Fr. 400 wird ausdrücklich begrüsst. Die Gemeinden sollen selbst ihre zum Teil sehr hohen Kosten gegenüber den Angehörigen rechtfertigen müssen.</p> <p><b>Jl:</b> In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Gemeinden freiwillig einen höheren Betrag als Fr. 400 übernehmen können. Dies geht jedoch aus dem Wortlaut von § 39 Abs. 1 nicht hervor. Abs. 1 sollte deshalb ergänzt werden: „Die Wohngemeinde erstattet Personen, die gemäss § 36 für die Kosten nach § 38 aufkommen müssen, diese Kosten zurück, soweit sie Fr. 400 oder einen im kommunalen Recht vorgesehenen höheren Betrag nicht übersteigen.“</p> <p><b>SVP:</b> Die Vergütung ist zu tief angesetzt. Es ist zu prüfen, die anordnungsberechtigte Person zu verpflichten, den Todesfall auf dem zuständigen Bestattungsamt der Wohngemeinde der verstorbenen Person zu melden. Für die Kremations-, Sarg- und Transportkosten etc. wäre die Wohngemeinde verantwortlich. Im Falle einer externen Bestattung hätte die Bestattungsgemeinde lediglich Kosten und Aufwände für die Beisetzung, den Grabplatz und den Gärtner zu verrechnen. Die Summe von 400 Fr. würde sich hier rechtfertigen. Wird der Todesfall jedoch in der Bestattungsgemeinde gemeldet, ist der Betrag zu klein.</p> <p><b>GPV, Bubikon, Buchs, Bülach, Dietikon, Embrach, Erlenbach, Gossau, Höri, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Stäfa, Steinmaur, Wangen-Brüttisellen, Weiningen, Zollikon:</b> <u>Antrag zu Abs. 1:</u> Der Betrag von Fr. 400 ist deutlich zu erhöhen, denn mit Fr. 400 ist der Handlungsspielraum zu klein. Der Betrag ist als Referenzgrösse zu</p>

umschreiben, und den Gemeinden ist freizustellen, eine höhere Rückerstattung zu verlangen. Erlenbach: Obergrenze von Fr. 1000 wäre sinnvoller, kostet doch alleine das Öffnen und Zudecken eines Erdbestattungsgrabes etwa Fr. 800. Zumindest aber muss die Formulierung zulassen, dass die Wohngemeinde auch mehr als Fr. 400 rückvergüten kann. (Zusatz Höri: Die Kosten werden in der Gebührenverordnung des Friedhofs geregelt. Man sollte sich auf den Verweis beschränken, dass die festzulegenden Gebühren max. den Selbstkosten entsprechen sollten.)

**Zürich:** Der durchschnittliche Rückerstattungsbetrag in der Stadt Zürich liegt um rund Fr. 100 tiefer, als dies der Entwurf annimmt. Wir stellen daher – auch in Berücksichtigung der angespannten Finanzlage vieler Gemeinden – den Antrag, die Pauschale auf maximal Fr. 300 zu beschränken. Zudem ist in diesem Fall nicht die Wohngemeinde führend, sondern die antragstellende Person. § 39 Abs. 1 sollte lauten: „Die Wohngemeinde erstattet Personen auf Antrag, die gemäss § 36 für die Kosten nach § 38 aufkommen müssen, diese Kosten zurück, soweit sie Fr. 300 nicht übersteigen.“

**Weinigen:** Es könnte unterschieden werden zwischen Positionen vor und nach der Beisetzung. Wird auf die Unterscheidung verzichtet, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung: Wer bis und ohne Beisetzung die Arbeiten von der Wohngemeinde erledigen lässt und dann auf die Bestattungsgemeinde wechselt und für deren Leistungen zusätzlich die Fr. 400 bezieht, fährt zu gut.

Für Kremations-, Sarg-, Transportkosten etc. sollte in jedem Fall die Wohngemeinde verantwortlich sein. Bei einer externen Bestattung müsste sie nur noch den Aufwand für Beisetzung, Grabplatz und allenfalls den Gärtner bezahlen. Dafür wären die Fr. 400 gerechtfertigt.

Es wäre sinnvoll, die anordnungsberechtigte Person zu verpflichten, den Todesfall auf dem zuständigen Bestattungsamt der Wohngemeinde zu melden. Dies dient ihrem eigenen Schutz: Meldet sie den Todesfall der Bestattungsgemeinde statt der Wohngemeinde, muss die anordnungsberechtigte Person die Kosten für die Kremation, Urne, Grabplatz und Gärtner tragen und bekommt von der Wohngemeinde dafür nur Fr. 400.

**Winterthur:** Auf eine Vergütung durch die Wohngemeinde bei auswärtigen Bestattungen ist zu verzichten. Die kostenfreie Bestattung im Kanton Zürich ist im Vergleich zu anderen Kantonen sehr grosszügig. Aufgrund der finanziellen Lage zahlreicher Gemeinden ist es nicht mehr angebracht, bei der wahlweisen auswärtigen Bestattung eine Kostenübernahme in der kantonalen Verordnung festzuschreiben. Dies sollte den Gemeinden freigestellt werden. Antrag: Abs. 1 ist zu streichen. Abs. 2 tritt an dessen Stelle. Er lautet: „Die Wohngemeinde ist nicht verpflichtet, Vergütungen für Bestattungsleistungen *ausserhalb der Gemeinde* zu entrichten.“

**Zürcher Forum der Religionen:** Antrag zu Abs. 2: Streichen. Begründung: Nicht sachgerecht, dass bei allfälligen Begräbnissen in Ascona oder Kreuzlingen bis zu 400 Fr. vergütet werden, aber bei Überführungen nach Konstanz, Como oder Mekka keine finanzielle Unterstützung geboten wird. Es ist davon auszugehen, dass die meisten politischen Gemeinden die Nicht-Verpflichtung so interpretieren werden. Die Bestimmung würde somit diskriminierend wirken.

**Eglisau:** Frage zu Abs. 2: Es ist nicht ganz klar, ob bei einer Bestattung im Ausland die Kosten, die in der Schweiz anfallen (Einsargung, Transport zum Flughafen, Zinksarg usw.) bis zum Maximalbetrag von Fr. 400 trotzdem durch die

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2014	Stellungnahmen und Mitberichte
	<p>Gemeinde bezahlt werden müssen.</p> <p><b>Richterswil:</b> <u>Antrag zu Abs. 3:</u> Die Aufzählung „... für den Grabplatz und das Öffnen und Zudecken des Grabes“ ist zu ergänzen mit „Benützung der Abdankungshalle etc.“.</p> <p><b>JLG:</b> Angabe eines festen Kostenbetrages verhindert einfache Anpassungen wegen Teuerung oder anderer Umstände.</p> <p><b>VIOZ:</b> Die Mehrheit der Gemeinden verfügt über keine Grabfelder für Bestattungen nach islamischer Art. Die Einwohnerinnen und Einwohner muslimischen Glaubens dieser Gemeinden müssen deshalb die Leichname in ihre Heimatländer überführen lassen. Gäbe es überall muslimische Grabfelder, entfielen diese Transportkosten. Die Gemeinden sind deshalb mitverantwortlich für diese Kosten und sollen einen Anteil daran übernehmen.</p> <p><b>Feuerthalen:</b> <u>Antrag:</u> „Wird eine verstorbene Person ausserhalb der Wohngemeinde bestattet, erstattet diese Personen, die [...]“</p>
<b>I. Strafbestimmungen</b>	
<p>§ 40. Mit Busse wird bestraft, wer</p> <p>a. § 17, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 dieser Verordnung übertritt,</p> <p>b. eine Leiche verbirgt oder beiseiteschafft oder eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt.</p>	<p><b>Mönchaltorf:</b> <u>Antrag:</u> Strafbestimmungen streichen. <u>Begründung:</u> Die Bestimmungen auf Bundesebene reichen.</p>